

## Hilfe, mein Konto wurde gepfändet!

Jeder Kontoinhaber hat einen Anspruch darauf, dass sein bestehendes Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird. Die Umwandlung muss vom Kontoinhaber persönlich beantragt werden (bzw. von dessen gesetzlichem Vertreter). Ein gesetzlicher Anspruch auf die Einrichtung eines neuen P-Kontos besteht nicht. Jede Person darf nur **ein** Konto als P-Konto führen. Das Führen mehrerer P-Konten ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden. Das Gesetz lässt P-Konten nur als Einzelkonten zu. Ein Gemeinschaftskonto (z. B. Eheleute-Konto) darf nicht als P-Konto geführt werden, so dass die Einrichtung von zwei Einzel-Girokonten und danach die Umwandlung in zwei P-Konten anzuraten ist. Die Umwandlung in ein P-Konto kann auch beantragt werden, wenn für das Girokonto bereits Pfändungen zugestellt wurden. Wird die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beim Kreditinstitut vollzogen (Kreditinstitute haben zur Bearbeitung drei Geschäftstage Zeit), dann gilt der P-Kontoschutz ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

### Autom. Pfändungsschutz – Grundfreibetrag

Wird das P-Konto gepfändet, so erhält der Kontoinhaber automatischen Pfändungsschutz in Höhe eines Grundfreibetrages von derzeit (ab dem 1. Juli 2011) 1.045,04 EUR je Kalendermonat. Die Inanspruchnahme des Pfändungsfreibetrages auf dem P-Konto setzt ein entsprechendes Guthaben voraus. Deshalb ist es sinnvoll, das P-Konto nur im Guthaben zu führen. Über den Grundfreibetrag kann der Kontoinhaber auch nach Zustellung von Pfändungen ohne weiteres verfügen (z.B. durch Überweisungen, Dauerauftrag und Lastschriften). Auf die Art der Einkünfte (Arbeitslohn, Sozialleistung, Steuererstattung usw.) und auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs kommt es nicht an; der Pfändungsfreibetrag gilt jeweils für einen Kalendermonat.

### Mit Bescheinigung – erhöhter Freibetrag

Der automatisch bestehende Grundfreibetrag kann sich je nach Lebenssituation des Kontoinhabers (Pfändungsschuldners) erhöhen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder für Dritte (z.B. Lebensgefährtin, Stiefkind) bestimmte Sozialleistungen entgegennimmt. Zusätzlich pfändungsfrei sind bestimmte Sozialleistungen, die den Mehraufwand infolge eines Körperschadens ausgleichen (z.B. die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, das Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen als Leistung der gesetzlichen Pflegeversicherung oder das Blindengeld). Auch einmalige Sozialleistungen (z.B. Kosten für Klassenfahrt, Erstausrüstung nach Geburt) sind von der Pfändung freigestellt – allerdings nur im Bezugsmonat. Pfändungsfrei sind weiterhin das Kindergeld sowie Kinderzuschläge, welche auf das gepfändete P-Konto fließen. Damit der erhöhte Freibetrag für ihn wirksam wird, muss der Kontoinhaber nicht mehr – wie bisher ohne Pfändungsschutzkonto – zwingend das Vollstreckungsgericht aufsuchen. Er kann die Umstände, die zu einer Erhöhung des Grundfreibetrages berechtigen, auch seinem Kreditinstitut durch geeignete, aktuelle Unterlagen / Bescheinigungen nachweisen (z. B. Leistungsbescheid über Sozialleistung; Lohnbescheinigung mit Pfändungsberechnung des Arbeitgebers, welche die gesetzlichen Unterhaltspflichten ausweist). Das Gesetz sieht vor, dass das Kreditinstitut nur Bescheinigungen bestimmter Stellen oder Personen akzeptieren darf. Dazu gehören: Arbeitgeber, Familienkasse, Sozialleistungsträger (z. B. das Jobcenter), Rechtsanwalt/ Steuerberater und anerkannte Schuldnerberatungsstellen. Die Bescheinigung ist kostenlos. Rechtsanwälte verlangen aber eine Gebühr.

### Auf Antrag – individuelle Freigabeentscheidung

Werden auf dem gepfändeten P-Konto Arbeitseinkünfte, Lohnersatzleistungen (wie Altersrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld) oder Einkünfte von Selbstständigen gutgeschrieben, die den automatisch geschützten Grundfreibetrag bzw. den erhöhten Sockelbetrag übersteigen, muss sich der Kontoinhaber weiterhin an das Vollstreckungsgericht (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) wenden und die individuelle Kontofreigabe entsprechend Pfändungstabelle bean-

tragen. Da ab dem 1. Juli 2011 neue gesetzliche Freibeträge gelten kann es sinnvoll sein, eine möglicherweise gerichtliche Freigabeentscheidung ebenfalls zu überprüfen, um diese durch eine Entscheidung des Gerichts oder der Vollstreckungsstelle anpassen zu lassen. Wenn Sie auf Ihrem Pfändungsschutzkonto nur den Grundfreibetrag oder einen erhöhten Freibetrag wegen Unterhaltsleistungen in Anspruch nehmen, ist eine gerichtliche Entscheidung nicht erforderlich, damit diese Freibeträge ab dem 1. Juli 2011 auf Ihrem Konto erhöht werden. Das Vollstreckungsgericht (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) kann auch „nach unten“ abweichende Pfändungsfreibeträge bestimmen, etwa bei einer Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen. Das Kreditinstitut ist dann an diese Pfändungsfreibeträge gebunden, auch wenn sie niedriger sind als die im Gesetz vorgeschriebenen Freibeträge.

### Auskehrung des den Freibetrag übersteigenden Guthabens an den Gläubiger,

Das den monatlichen Freibetrag übersteigende Guthaben auf dem P-Konto wird frühestens nach Ablauf des Folgemonats an den pfändenden Gläubiger ausgekehrt. Dadurch ist sichergestellt, dass über Gutschriften, die am Ende eines Monats eingehen und die erst für den Folgemonat vorgesehen sind, wie z. B. zum Monatsende eingehende Sozialleistungen, in Höhe des Freibetrages für den Folgemonat verfügt werden kann.

### Übertrag auf Folgemonat (Rücklage)

Hat der Kontoinhaber sein pfändungsgeschütztes Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, wird der verbleibende Guthabenrest **einmal** in den Folgemonat übertragen und steht ihm dann zusätzlich zum geschützten Monatsguthaben zur Verfügung. Dadurch erhöht sich einmalig der geschützte Freibetrag des Folgemonats.

## **Pfändungsschutz nur bei Guthaben**

Pfändungsschutz in Höhe des jeweiligen Freibetrages gewährt das Gesetz auf einem P-Konto nur dann, wenn auf diesem ein entsprechendes Guthaben vorhanden ist. Der Anspruch des Kontoinhabers auf Umwandlung in ein P-Konto besteht auch dann, wenn es einen Soll-Saldo ausweist. Dann kommt eine Umschuldungsvereinbarung mit dem Kreditinstitut in Betracht.

## **Auszahlungspflicht bei Sozialleistungen auch bei Sollsaldos**

Werden Kindergeld oder Sozialleistungen einem P-Konto gutgeschrieben, so kann der Kontoinhaber innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Gutschrift über diese Beträge auch dann verfügen, wenn das P-Konto im Soll geführt wird. Das Kreditinstitut darf diese Gutschriften nur mit der Kontoführungsgebühr verrechnen. Mögliche Verwechslungsgefahr: Wird das P-Konto nicht im Soll geführt, gibt es keine automatische 14-tägige Verfügungsmöglichkeit bei Sozialleistungen, sondern nur den spezifischen Schutz des P-Kontos (s.o.). Wenn das gepfändete P-Konto im Soll steht und Arbeitseinkommen oder sonstige Gutschriften erfolgen, fehlt ein entsprechender gesetzlicher Verrechnungsschutz. Hier sind Umschuldungsarrangements anzuraten, die dem Kontoinhaber den monatlichen Grundfreibetrag bzw. den erhöhten Sockelbetrag belassen.

## **Meldung an Auskunftsteien**

Das Gesetz sieht vor, dass die Einrichtung, die Löschung und der Widerruf eines P-Kontos vom Kreditinstitut den Auskunftsteien, z. B. der SCHUFA, mitgeteilt werden können. Auf Anfrage erhält das Kreditinstitut von der Auskunftstei eine Auskunft, ob für den Kontoinhaber, der sein Konto in ein P-Konto umwandeln möchte, bereits ein P-Konto besteht. Diese Auskunft soll die missbräuchliche Führung von mehreren P-Konten durch eine Person verhindern. In einer Auskunft über die Bonität des Kontoinhabers wird die Tatsache, dass der Kontoinhaber ein Pfändungsschutzkonto führt, nicht enthalten sein.

## **So erreichen Sie uns:**

### **Caritasverband**

### **Weilheim-Schongau e.V.**

Schuldner- und

Verbraucherinsolvenzberatung

Schmiedstraße 15

82362 Weilheim i. OB

**Telefon: 0881 / 90 95 90 - 0**

**Fax: 0881 / 90 95 90 - 20**

**e-mail:** inso@caritas-wm-sog.de oder  
schuldnerberatung@caritas-wm-sog.de  
www.caritas-wm-sog.de

DAS VORLIEGENDE INFO-MATERIAL  
WURDE MIT FREUNDLICHER GENEHMIGUNG  
DES „FORUM SCHULDNERBERATUNG e.V.“  
ERSTELLT

Hilfreiche Links:

⇒ [www.f-sb.de](http://www.f-sb.de)

⇒ [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de)

⇒ [www.schuldenhelpline.de](http://www.schuldenhelpline.de)

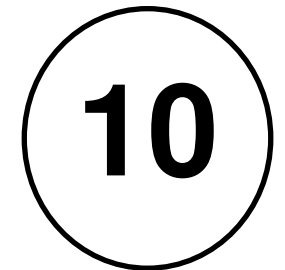
Herausgeber: Caritas Kreisverband Weilheim-Schongau e.V.  
DIESER FLYER DIENT IHRER INFORMATION.  
FÜR EINE VERBINDLICHE, RECHTLICHE BERATUNG  
WENDEN SIE SICH BITTE AN EINEN RECHTSANWALT  
IHRER WAHL.

Informationsstand: März 2012

## **Die Schuldnerberatung**

informiert:

## **Kontopfändung**



**CARITAS Kreisverband  
Weilheim-Schongau e.V.**